

AUS DER TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 2./3. DEZEMBER 1985
IN LUXEMBURG HERVORGEANGENE TEXTE

I.	BINNENMARKT	2
II.	WÄHRUNGSPOLITISCHE BEFUGNISSE	11
III.	ZUSAMMENHALT	13
IV.	EUROPÄISCHES PARLAMENT	16
V.	DURCHFÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSBEFUGNISSE DER KOMMISSION	20
VI.	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG	22
VII.	UMWELT	27
VIII.	SOZIALPOLITIK	30

BINNENMARKT

Artikel 1

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Massnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäss den nachstehenden Bestimmungen unbeschadet der sonstigen Vorschriften des Vertrags den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäss den Vertragsbestimmungen gewährleistet ist.

Artikel 2

(1) In Artikel 28, Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 (1), Artikel 59 Absatz 2, Artikel 70 Absatz 1 (1) und Artikel 84 wird das Wort "einstimmig" durch die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

.../...

(1) Die Konferenz hat sich damit einverstanden erklärt, dass für die Massnahmen, die die Grundprinzipien der Berufsordnung berühren, und für die Massnahmen, die einen Rückschritt bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs darstellen, die Einstimmigkeit beibehalten wird.

2. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer, die Verbrauchsteuer und sonstige indirekte Steuern, sofern diese Angleichung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 1 vorgesehenen Fristen notwendig ist.

3. Nach Artikel 100 wird folgender Artikel 100 a eingefügt:

Artikel 100 a

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten in Abweichung von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele gemäss Artikel 1 folgende Bestimmungen: Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Massnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

Absatz 1 gilt nicht für die Steuervorschriften, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Belange der Beschäftigten

Die Kommission geht in ihren Vorschlägen zur Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmassnahme erlassen oder einen Beschluss gemäss Artikel 6 gefasst hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, dass sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht.

Die vorgenannten Harmonisierungsmassnahmen sind in den entsprechenden Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 des Vertrages genannten nichtwirtschaftlichen Gründen vorläufige Massnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

Artikel 3

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Bestimmungen vorschlagen.

Erhalten diese Bestimmungen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Artikel 4

/Übertragung von Befugnissen an die Kommission gemäss dem Beschluss über die Ausführungsbefugnisse der Kommission. Die Kommission hat einen beratenden Ausschuss vorgeschlagen.7

Artikel 5

Die Kommission berichtet dem Rat bis zum 31. Dezember 1988 und bis zum 31. Dezember 1990 über den Stand der Arbeiten im Hinblick auf Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 1 gesetzten Frist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Kommission erfasst im Laufe des Jahres 1992 gemeinsam mit jedem Mitgliedstaat dessen unter Artikel 100 a fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für die keine Angleichung gemäss diesem Artikel erfolgt ist.

Der Rat kann gemäss Artikel 100 a beschliessen, dass die in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften als den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gleichwertig anerkannt werden müssen.

Die Kommission führt die Erfassung nach Absatz 1 so rechtzeitig durch und legt die entsprechenden Vorschläge so rechtzeitig vor, dass der Rat vor Ende 1992 beschliessen kann.

Artikel 7 (1)

Die vorstehenden Bestimmungen bedeuten keine Abweichung von den Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt Spaniens und Portugals.

.../...

(1) Diese Bestimmung sollte allgemein für alle Aenderungen des EWG-Vertrags gelten.

BINNENMARKT

IN DIE KONFERENZAKTE
AUFZUNEHMENDE ERKLÄRUNG

Zu Artikel 1

Die Konferenz möchte mit den Bestimmungen des Artikels 1 den festen politischen Willen zum Ausdruck bringen, vor dem 1. Januar 1993 die Beschlüsse zu fassen, die zur Verwirklichung des in diesem Artikel beschriebenen Binnenmarktes erforderlich sind. Hierbei ist insbesondere an Beschlüsse gedacht, die zur Ausführung des von der Kommission in dem Weissbuch über den Binnenmarkt aufgestellten Programms notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten haben durch die Festsetzung des Termins vom 31. Dezember 1992 keine rechtliche Verpflichtung geschaffen.

- Einseitige Erklärung Griechenlands

Griechenland ist der Ansicht, dass die Entwicklung gemeinschaftlicher Politiken und Aktionen und die Verabschiedung von Massnahmen auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 84 so erfolgen müssen, dass empfindliche Sektoren der Wirtschaft der Mitgliedstaaten nicht berührt werden.

Zu Artikel 2 Absatz 3

Die Kommission wird bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100 a Absatz 1 der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben, wenn die Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Aenderung von gesetzlichen Vorschriften erfordert.

Zu Artikel 6

Die Konferenz ist der Ansicht, dass Artikel 3 aufgrund seiner allgemeinen Tragweite auch für von der Kommission nach Artikel 6 vorzulegende Vorschläge gilt.

Allgemeine Erklärung

Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die sie zur Kontrolle der Einwanderung aus dritten Ländern sowie zur Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten für erforderlich halten.

POLITISCHE ERKLAERUNG DER REGIERUNGEN
DER
MITGLIEDSTAATEN

Zur Förderung der Freizügigkeit arbeiten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaft zusammen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Einreise, der Bewegungsfreiheit und des Aufenthalts von Staatsangehörigen dritter Länder. Ausserdem arbeiten sie auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, der Kriminalität, des Drogenmissbrauchs und des unerlaubten Handels mit Kunstwerken und Antiquitäten zusammen.

.../...

WAEHRUNGSPOLITISCHE BEFUGNISSE

SN/4317/2/85

.../...
D

1. Der Hinweis auf die Wirtschafts- und Währungsunion wird in die Präambel des Texts zur Änderung des Romvertrags aufgenommen, die folgende Fassung erhält:
 - in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Pariser Konferenz vom 19. bis 21. Oktober 1972 das Ziel der schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gebilligt haben;
 - gestützt auf den Anhang zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Bremen vom 6. und 7. Juli 1978 sowie die Entschliessung des Europäischen Rates von Brüssel vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen;
 - in der Erwägung, dass die Gemeinschaft und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Entschliessung eine Reihe von Massnahmen zur Durchführung der währungspolitischen Zusammenarbeit getroffen haben;
2. In Titel II "Die Wirtschaftspolitik" ist vor dem Kapitel über die Konjunkturpolitik folgendes einzufügen:

Kapitel 1 "Die Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Währungspolitik." (Wirtschafts- und Währungsunion)

Neuer Artikel vor 103 einzufügen:

 - (1) Um die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erforderliche Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitik zu sichern, arbeiten die Mitgliedstaaten gemäss den Zielen des Artikels 104 zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems und mit der ECU gesammelt worden sind, und respektieren die bestehenden Zuständigkeiten.
 - (2) Sofern die weitere Entwicklung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik institutionelle Veränderungen erforderlich macht, geschieht dies nach dem Verfahren des Artikels 236. Bei institutionellen Veränderungen im Bereich der Währungspolitik werden die Kommission, der Währungsausschuss und der Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken konsultiert.

ZUSAMMENHALT

Artikel 1

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, das Gefälle zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik auch in der Weise, dass die in Artikel 1 genannten Ziele erreicht werden. Die Durchführung der gemeinsamen Politiken und die Errichtung des Binnenmarktes berücksichtigen die Ziele der Artikel 1 und 3 und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen durch die Politik, welche sie mit Hilfe der Strukturfonds (EAGFL-Ausrichtung, Sozialfonds, EFRE), der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Artikel 3

Aufgabe des EFRE ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 4

Die Kommission unterbreitet dem Rat bei Inkrafttreten des Vertrags einen Gesamtvorschlag, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise der bestehenden Strukturfonds (EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Sozialfonds, EFRE) die zur Präzisierung und Rationalisierung ihrer Aufgaben gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele von Artikel 1 und von Artikel 3 beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeiten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der übrigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente zu koordinieren. Der Rat entscheidet binnen Jahresfrist nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über diesen Vorschlag.

Artikel 5

Nach Genehmigung des Beschlusses gemäss Artikel 4 werden die den EFRE betreffenden Beschlüsse vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Was den EAGFL (Ausrichtung) und den Sozialfonds anbelangt, so behalten die Bestimmungen der Artikel 43, 126 bzw. 127 ihre Gültigkeit.

.../...

D

EUROPAEISCHES PARLAMENT

Artikel 1

Es wird ein Verfahren für die Zusammenarbeit eingerichtet, das für die Rechtsakte gilt, die auf Artikel 7, 49, 54 Absatz 2, 56, 57 und 100 a des Vertrags zur Gründung der EWG gestützt sind. Das Verfahren für die Zusammenarbeit gilt ausserdem für die Rechtsakte, die auf Artikel 11 Absatz 2 des Textes betreffend die Forschung und die technologische Entwicklung und auf Artikel 5 des Textes betreffend den Zusammenhalt gestützt sind, sowie für die Rechtsakte, die gemäss Artikel 118 mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 149 des Vertrags zur Gründung der EWG werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- (1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschliessen.

.../...

D

(2) Wird der Rat kraft dieses Vertrages in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament tätig, so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Rat legt nach Massgabe des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.
- b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Uebermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäussert, so wird der Rechtsakt vom Rat entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt endgültig verabschiedet.

- c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Das Europäische Parlament kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Der Rat und die Kommission werden über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet.

Ist der gemeinsame Standpunkt des Rates vom Europäischen Parlament abgelehnt worden, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschliessen.

d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.

Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

f) Der Rat muss binnen drei Monaten einen Beschluss fassen.

(3) Solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag im Verlauf des gesamten Verfahrens ändern.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 237 Absatz 1 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschliesst einstimmig, nachdem er die Stellungnahme der Kommission eingeholt hat sowie nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliesst.

Artikel 4

Die Bestimmungen des Artikels 238 Absatz 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Diese Abkommen werden nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliesst, einstimmig vom Rat geschlossen.

o

o

o

Der Europäische Rat hat in bezug auf das Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament die Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten beauftragt,

- das Verfahren zu klären, das anzuwenden wäre, falls das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates in zweiter Lesung ablehnt;
- das Verfahren zu präzisieren, das für den Fall zu befolgen ist, dass der Rat nach Ablauf der unter Buchstabe f vorgesehenen Dreimonatsfrist keinen Beschluss gefasst hat; durch diese Klarstellung soll ein rechtliches Vakuum vermieden werden, wobei davon auszugehen ist, dass der Rat in letzter Instanz beschliesst.

VERWALTUNGS- UND DURCHFUEHRUNGSBEFUGNISSE DER KOMMISSION

SN/4317/2/85

.../...
D

Artikel 145

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Massgabe dieses Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;
- Überträgt der Rat der Kommission in den von ihm genehmigten Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Der Rat kann sich in spezifischen Fällen ausserdem vorbehalten, bestimmte Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft will die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit begünstigen.
- (2) In diesem Sinne unterstützt sie die Unternehmen - einschliesslich der Klein- und Mittelbetriebe -, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarktes der Gemeinschaft voll nutzen können, und zwar insbesondere durch die Oeffnung der einzelstaatlichen öffentlichen Beschaffungsmärkte, die Festlegung gemeinsamer Normen und die Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.
- (3) Bei der Verwirklichung dieser Ziele wird dem Verhältnis zwischen der gemeinsamen Anstrengung im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung, der Errichtung des Binnenmarktes und der Durchführung gemeinsamer Politiken, insbesondere im Bereich von Wettbewerb und Handelsverkehr, besonders Rechnung getragen.

Artikel 2

Zur Erreichung dieser Ziele ergreift die Gemeinschaft folgende Massnahmen, die die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, Demonstration und technologische Entwicklung (nachstehend FDTE genannt) unter Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen,
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen FDTE,
- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der FDTE,
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Politiken und Programme. Die Kommission kann in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Artikel 4

- (1) Die Gemeinschaft stellt ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen zusammengefasst werden. Das Rahmenprogramm legt die wissenschaftlichen und technischen Ziele, ihre jeweilige Prioritätsstufe, die Grundzüge der geplanten Aktionen, den für notwendig erachteten Betrag und die Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm sowie die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen geplanten Aktionen fest.
- (2) Das Rahmenprogramm kann je nach Entwicklung der Lage angepasst oder ergänzt werden.

Artikel 5

Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt im Wege spezifischer Programme, die im Rahmen einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Modalitäten für seine Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Der Rat legt die Einzelheiten der Verbreitung der Kenntnisse fest, die aus den spezifischen Programmen gewonnen werden.

Artikel 6

Bei der Durchführung des mehrjährigen Jahresprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten die Regeln für die Zusatzprogramme fest.

Artikel 7

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschliesslich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsehen.

Artikel 8

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit im Bereich der gemeinschaftlichen FDTE mit Drittländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Modalitäten für diese Zusammenarbeit können durch internationale Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten Dritten, die gemäss Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden, geregelt werden.

Artikel 9

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen bzw. andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemässe Durchführung der gemeinschaftlichen FDTE-Programme erforderlich sind.

Artikel 10

(1) Die Modalitäten für die Finanzierung eines jeden Programms, einschliesslich einer möglichen Beteiligung der Gemeinschaft, werden bei der Annahme des Programms festgelegt.

(2) Unbeschadet anderer Arten eines etwaigen Tätigwerdens der Gemeinschaft wird die Höhe des jährlichen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt. Die Summe der geschätzten Kosten der spezifischen Programme darf die für das Rahmenprogramm vorgesehene Finanzierung nicht überschreiten.

Artikel 11

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen gemäss Artikel 4 und 9 fest.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen gemäss den Artikeln 5, 6, 7 und 10 fest. Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist ausserdem die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich. (*)

(*) Nach Verabschiedung dieser Bestimmung ist Artikel 4 letzter Absatz des Beschlusses über die eigenen Mittel technisch anzupassen.

UMWELT

SN/4317/2/85

.../...

D

Artikel 1

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel,

- die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
- eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Hilfsquellen zu gewährleisten.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft.

(3) Bei der Erarbeitung der Umweltschutzmassnahmen berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft,
- die Vorteile und die Belastung aufgrund der Massnahmen bzw. ihrer Unterlassung,
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft wird auf dem Gebiet des Umweltschutzes insoweit tätig, als die in Absatz 1 genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Massnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der übrigen Massnahmen Sorge.

(5) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit den Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäss Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schliessen.

Artikel 2

Der Rat beschliesst auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über das Tätigwerden der Gemeinschaft.

Der Rat legt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen fest, was unter die mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlüsse fällt.

Artikel 3

Die Schutzmassnahmen, die gemeinsam aufgrund des Artikels 2 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, auf innerstaatlicher Ebene verstärkte Schutzmassnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

In die Konferenzakte aufzunehmende Erklärung

Die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes darf sich nicht störend auf die einzelstaatliche Politik der Nutzung der Energieressourcen auswirken.

SOZIALPOLITIK

SN/4317/2/85

.../...
D

Entwürfe von Zusätzen zu Artikel 118

a) Arbeitsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsbedingungen sowohl hinsichtlich der Sicherheit als auch der Gesundheit der Arbeitnehmer zu fördern, und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.
2. Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäss Absatz 1 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der Bedingungen und technischen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.
3. Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, auf einzelstaatlicher Ebene Massnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

b) Dialog zwischen den Sozialpartnern

Die Kommission bemüht sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn letztere dies für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann.
